

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-541/2019-22

Ggst.: Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit

Erweiterung der Schweinehaltung UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und Raumordnung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz

Tel.: (0316) 877-2716 Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 2. Oktober 2019

Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit Erweiterung der Schweinehaltung

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. Jänner 2019 von Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit, vertreten durch die WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schubertring 6, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Anton Starz "Erweiterung der Schweinehaltung" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

Gesamtsumme:

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2

€ 13,50

für den Sichtvermerk auf den eingereichten 16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)

99.20

Gesamtsumme:

112,70

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 11. Jänner 2019 für die Beilagen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 32x € 3,90 € 124,80 2x € 7,80 € 15,60 für die Beilage 2

€ 154,70

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. Jänner 2019 hat Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit, vertreten durch die WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schubertring 6, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben "Erweiterung der Schweinehaltung" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Murfeld vom 4. Oktober 2018, GZ: L 3/9-1992, und Aktenvermerk des Bürgermeisters der Gemeinde Murfeld vom 9. Oktober 2018 (Beilage 1)
- Einreichplan vom 10. Juli 2018 (Beilage 2)
- Agrartechnischer Bericht vom 7. Jänner 2019 (Beilage 3)
- Auslegungs-Bescheinigung des RIMU-Abluftwäschers vom 26. März 2018 (Beilage 4)
- RIMU-Abluftwäscher DLG-Prüfbericht 6284 (Beilage 5)
- **II.** Mit der Eingabe vom 15. Juli 2019 hat der Projektwerber folgende ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:
- Lüftungsbeschreibung betreffend den Ferkel-/Zuchtsauenstall vom 4. Juli 2019, erstellt von der Schönhammer GmbH, Niederreuth 1, D-84152 Mengkofen (Beilage 6)
- Lüftungsbeschreibung betreffend den Maststall vom 4. Juli 2019, erstellt von der Schönhammer GmbH, Niederreuth 1, D-84152 Mengkofen (Beilage 7)
- Beschreibung des EC-Axialventilators HyBlade, erstellt von der ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG, Bachmühle 2, D-74673 Mulfingen (Beilage 8)
- III. Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 8. bzw. 15. März 2019 liegen die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. .26/1 und 1495, je KG Seibersdorf bei St. Veit, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959, jedoch im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018).
- **IV.** Am 4. Juli 2019 hat die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage vom 15. Jänner 2019 die landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld des Vorhabens bekanntgegeben.
- V. Am 17. Juli 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:
- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
- 3. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?
- 4. Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze) überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt hier: Schutzgut Mensch zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. "Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein)."
- VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 22. Juli 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

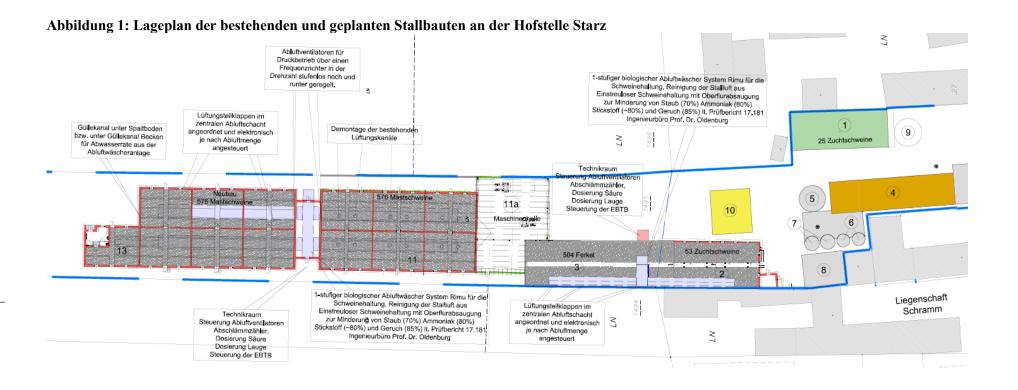
"1 Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben der ABT 13 vom 6. März 2019 und vom 17. Juli 2019 wurde die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, ein Gutachten abzugeben, ob der im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens gewählte Untersuchungsbereich von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist und ob ein räumlicher Zusammenhang mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben in diesem

Untersuchungsbereich vorhanden ist. Tabelle 1 listet die bestehenden Betriebe im Untersuchungsraum auf.

Tabelle 1: Bestehende Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km zum Projektstandort

Fam. Name	Vorname	PLZ	etriebe im Umkrei <i>KG</i>	HNr.	Ferkel	Mast- schweine	Sauen	Eber	Rinder
Haas	Josef	8423	Seibersdorf b.St.V.	1	200	0	255	0	0
Kaschowitz	Josef	8423	Seibersdorf b.St.V.	3	0	428	0	0	0
Leicht	Margarethe	8423	Seibersdorf b.St.V.	4	0	179	0	0	0
Konrad	Michael	8423	Seibersdorf b.St.V.	10	0	0	0	0	0
Kießner	Josef	8423	Seibersdorf b.St.V.	16	0	240	6	0	0
Schrampf	Anton	8423	Seibersdorf b.St.V.	17	0	505	0	0	0
Haas	Gerlinde	8423	Seibersdorf b.St.V.	18	0	480	0	0	0
Luttenberger	Rudolf	8423	Seibersdorf b.St.V.	19	0	0	0	0	0
Luttenberger	Rupert	8423	Seibersdorf b.St.V.	20	0	516	0	0	0
Großschädl	Ewald	8423	Seibersdorf b.St.V.	22	0	412	0	0	0
Scheucher	Johannes	8423	Seibersdorf b.St.V.	23	0	1566	0	0	0
Haas	Elisabeth	8423	Seibersdorf b.St.V.	25	0	578	0	0	0
Schramm	Werner	8423	Seibersdorf b.St.V.	26	0	126	0	0	0
Starz	Anton	8423	Seibersdorf b.St.V.	27	0	819	0	0	0
Großschädl	Rudolf	8423	Seibersdorf b.St.V.	28	0	20	0	1	0
Kerngast	Erich	8423	Seibersdorf b.St.V.	44	0	43	0	0	18
Ortner	Alois	8471	Seibersdorf b.St.V.	48		530			
Hammer/ Sterf	Maximilian/ Andrea	8423	Seibersdorf b.St.V.	65	0	1043	0	0	0



Feststellungsbescheid.docx Seite 5 / 30

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018
- Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-06-18, 16 S
- Schreiben der ABT 13 vom 6. März 2019 und vom 17. Juli 2019
- Lokalaugenschein am 10. April 2019
- Fa. Schirnik: Agrartechnische Beschreibung und Einreichplan vom 7. Jänner 2019
- Fa. Rimu: Auslegung der beiden Abluftwäscher vom 26. März 2018
- Fa. Schönhammer: Auslegung der beiden Abluftwäscher vom 4. Juli 2019
- DLG-Prüfbericht 6284 über den RIMU Abluftwäscher

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ,Geruchsemissionen aus der Tierhaltung' herangezogen. Lt. Projekt wird in Zukunft eine Mehrphasenfütterung praktiziert. In den Bauakten gibt es keinerlei Spezifikationen bzgl. Lüftungstechnik für die Ställe 1 und 3, daher wird hier eine Fensterlüftung als Genehmigungstatbestand angenommen. Ebenso wird für die genehmigten Ställe eine Einphasenfütterung als bestehender Konsens für die Emissionsberechnungen herangezogen.

Tabelle 2: Geruchsfrachten für den bewilligten Bestand

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m²	Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	214	0.13	70	7.0
Stall 3	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	420	0.13	140	27.5
Stall 4	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	185	0.13	70	6.1
					40.6

Zu beachten ist, dass die in Tabelle 3 aufgelisteten Geruchsfrachten noch ohne Reduktionswirkung durch die beiden geplanten Wäscher angegebenen sind.

Tabelle 3: Geruchsfrachten für das Einreichprojekt

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m²	Geruchs- emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	25	0.6	40	2.2
Stall 2	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	53	0.6	40	4.6
Stall 3	Ferkel bis 25 kg M-Phasenfütterung	504	0.03	160	8.7
Stall 11	Mastschweine M-Phasenfütterung	576	0.13	112	30.2
C. 11.10	3.5 . 1 . 3.5.701	570	0.12	112	20.2
Stall 12	Mastschweine M-Phasenfütterung	576	0.13	112	30.2

Eine Analyse der gemessenen Geruchsfrachten an dem geplanten Abluftwäscher der Fa. RIMU im Zuge der DLG-Zertifizierung zeigte keine Abhängigkeit des Reingasgeruchs vom Volumenstrom oder von der gesamten Tiermasse, daher ist es schwierig, die Emissionen an Reingas abzuschätzen. Für die hier durchgeführten Berechnungen wurde der Mittelwert (17 Messungen) von 7,4 MGE/h, der bei der DLG Zertifizierung festgestellt wurde, für beide Abluftwäscher unabhängig vom Volumenstrom verwendet.

2.3 Entlüftung

Für die bestehenden Stallungen standen keine detaillierten Lüftungsbeschreibungen zur Verfügung. Die Sommer- und Winteraustrittsgeschwindigkeiten wurden daher geschätzt.

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen für den bewilligten Bestand, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall 1	-	Fensterlüftung	-
Stall 3	6	6,0 / 0,5	6,5 / 1,3
Stall 4	-	Fensterlüftung	-

Tabelle 5: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall 1	3	7,5 / 2,0	6,5 / 1,3
Stall 2, 3	1	8,5 / 2,5	0,0 / 0,0
Stall 11, 12	1	8,5 / 2,0	0,0 / 0,0



Abbildung 2: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche)

2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2019a) bzw. in Öttl (2019b). Die Modelle stehen auf der Webseite http://lampz.tugraz.at/~gral/ kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindsysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage "Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung" (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesonders wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie3783 Blatt 7 ,Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ,Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung. 'evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss.

Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle I GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3m x 3m x 1m durchgeführt.

Tabelle 6: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion		GRAL 19.1									
Gelände - GRAMM		3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen									
		Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der									
		untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf									
		Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-									
		Turbulenzmodell.									
Gelände - GRAL		5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.									
Gebäude, Bewuchs		Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell,									
		Mischungsweg-Turbulenzmodell									
		Horizontale Auflösung: 3 m									
		Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01									
		Min. Zeitschritte: 100									
		Max. Zeitschritte: 500									
		Modelloberrand für Hindernisumströmung: 29 m									
		Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m									
Auszählgitter	für	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund									
Konzentration											
Gebietsgröße		950 m x 690 m									
Partikelanzahl		720.000 pro Std.									
Bodenrauigkeit		CORINE Landnutzungsdaten 2012									

Abbildung 3: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs









Abbildung 5: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten

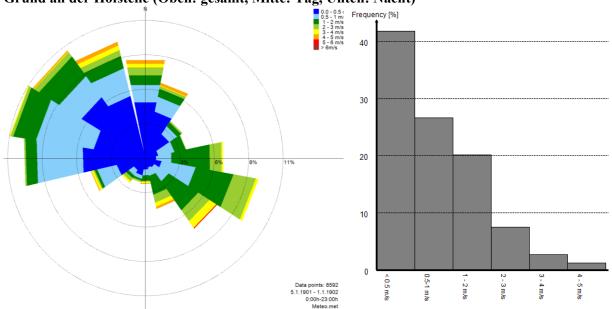
2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und angewendete Methodik Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu 08 2017 Windfeldbibliothek Steier mark 2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Leibnitz verwendet. Diese wurden in weiterer Folge auf Basis der gemessenen meteorologischen Daten vom 18. Dezember 2014 – 18. Jänner2016 am Standort Seibersdorf (UTM 33N: 550926, 5175540) unter Anwendung des sog. , match-to-observation 'Algorithmus modifiziert.



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Nordwest und Südost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,0 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 70 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts nordwestliche Windrichtungen simuliert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

Abbildung 7: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



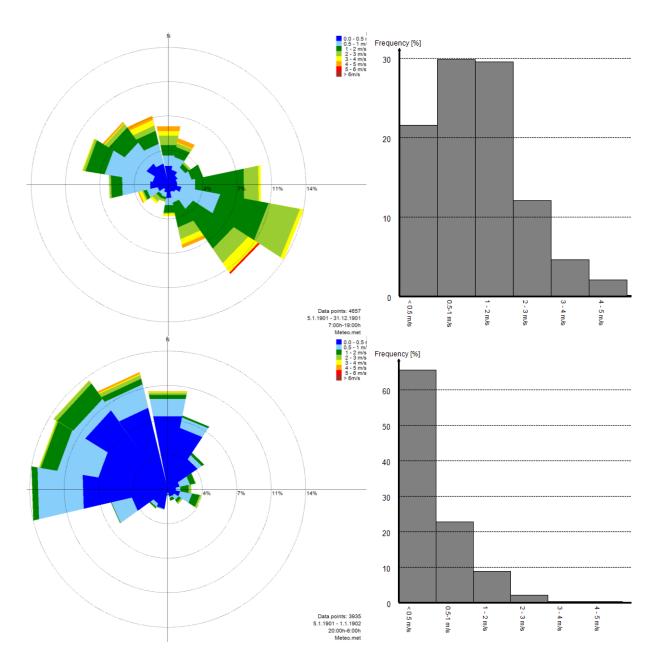
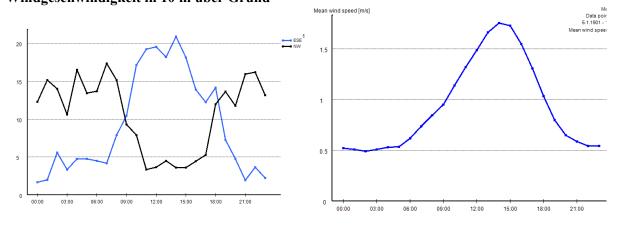
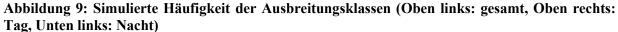
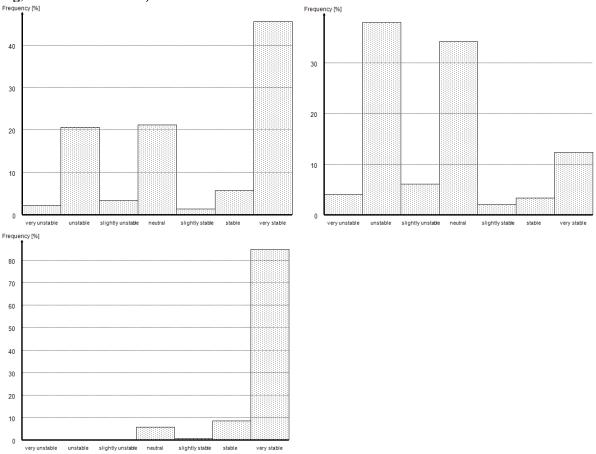


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in $10~\mathrm{m}$ über Grund







3 Beurteilungskriterien

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der 'Geruchslinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen'.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus Abluftreinigungsanlagen (ohne Rohgasgeruch) sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 40 % Jahresgeruchsstunden Dorfgebiete: 50 % Jahresgeruchsstunden

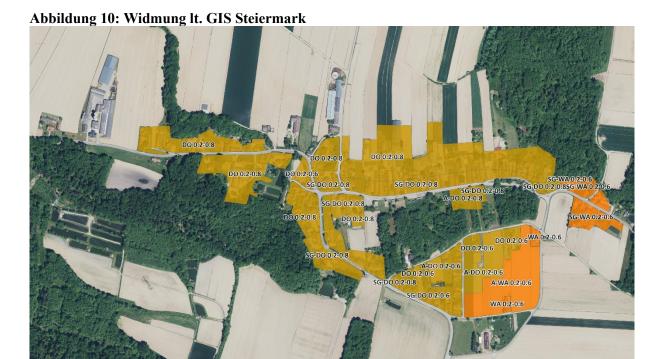
Freiland: Einzelfallprüfung

Zu beachten ist, dass Gerüche aus Biofilteranlagen aus humanmedizinischer Sicht nicht mit anderen Gerüchen aus der Tierhaltung zu kumulieren sind.

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

 $\sum_{i} \frac{h_{i}}{B_{i}} \le 1$, wobei h_{i} die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen

Geruchsarten und B; die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.



4 Gutachten

Das Berechnungsergebnis für den bewilligten Bestand ist in Abbildung 11 dargestellt. Es zeigt sich, dass bereits alleine durch die Zusatzbelastung der Hofstelle Starz der Richtwert für Schweinegerüche für die Widmung Dorfgebiet von 20 % deutlich überschritten wird.

Im Einreichprojekt ist vorgesehen, dass nur noch der Stall 1 ohne Abluftreinigung ausgestattet ist. Die von diesem Stall emittierten Gerüche würden nur noch im unmittelbaren Nahbereich zur Hofstelle, beim nächsten Nachbarn östlich des Stalls, den Richtwert von 20 % erreichen bzw. geringfügig überschreiten (Abbildung 12).

Durch die beiden geplanten Abluftwäscher würde sich die in Abbildung 13 dargestellte Geruchsimmission ergeben. Der Richtwert für Reingasgerüche von Biofiltern (geringes Belästigungspotential) liegt für die Widmung Dorfgebiet bei 50 % Jahresgeruchsstunden. Dieser Wert wird auf den beiden direkt angrenzenden und bebauten Grundstücken .25 und .27 überschritten. An dieser Stelle soll erneut angemerkt werden, dass die Abschätzung der tatsächlichen Geruchsemissionen aus Abluftreinigungsanlagen mit hohen Unsicherheiten behaftet ist. Ebenso ist die Belästigungswirkung noch wenig untersucht.

Um die Auswirkungen des Einreichprojekts auf die Umgebung feststellen zu können, ist es notwendig, die <u>Veränderung</u> der Geruchsimmissionen durch das Vorhaben darzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Geruchsqualitäten (Schweinegerüche, Reingas aus der Abluftreinigung) muss auf das Kriterium für Mischgerüche zurückgegriffen werden (siehe Kap. 3). In Abbildung 14 ist die Veränderung der Belastung durch das Einreichprojekt unter Verwendung des Kriteriums für Mischgerüche dargestellt. Es ist ersichtlich, dass in der <u>gesamten</u> Umgebung ausschließlich <u>Verbesserungen</u> der Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die seitens der Behörde gestellten Fragen beantwortet:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind mit Ausnahme der Beschreibung der bestehenden Lüftungsanlagen vollständig. Diesbezüglich wurde direkt mit der Planungsfirma Kontakt aufgenommen bzw. wurden

während des durchgeführten Lokalaugenscheins am 10. April 2019 die notwendigen technischen Details erhoben.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der 'Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen' folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) lt. Anhang 2 UVP-G 2000. Im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie sind dies Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, für Schweinegerüche eine Irrelevanzgrenze von 2,0 % (Dorfgebiete) und 1,5 % (Wohngebiete) Jahresgeruchsstunden und für die Reingasgerüche der Abluftreinigung 5,0 % (Dorfgebiete) und 4,0 % (Wohngebiete) Jahresgeruchsstunden.

Der Untersuchungsbereich ist mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt, da das Vorhaben ausschließlich Verbesserungen der bestehenden Geruchsbelastung durch den genehmigten Zustand verursacht und daher die vorher genannten Irrelevanzgrenzen nirgendwo überschritten werden.

3. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Einreichprojekt und anderen Betrieben ist ausschließlich möglich, wenn es Überlappungen von relevanten Geruchsimmissionen in sensiblen Gebieten gibt. Da das Einreichprojekt keine relevanten Geruchszusatzimmissionen verursacht, sondern vielmehr eine Verbesserung der Geruchsbelastung in der gesamten Umgebung bewirkt, sind keine räumlichen Zusammenhänge aus immissionstechnischer Sicht ableitbar.

4. Sofern der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze) überschritten wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).

Da kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden konnte, bestehen auch keine kumulativen Effekte durch das Vorhaben, welches vielmehr eine Verbesserung der aktuellen Geruchsbelastung mit sich bringen würde."

Abbildung 11: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden durch den bewilligten Bestand für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m^3

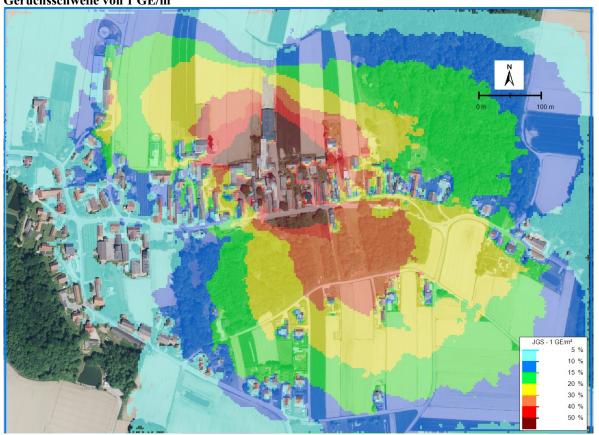
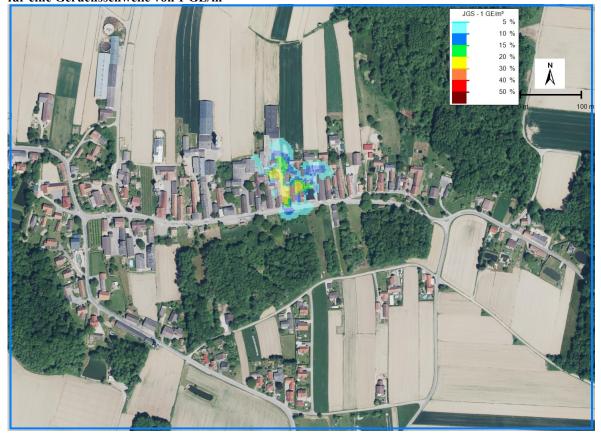
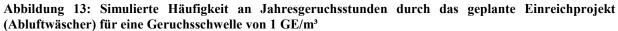


Abbildung 12: Simulierte Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden durch das geplante Einreichprojekt (Stall 1) für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m^3





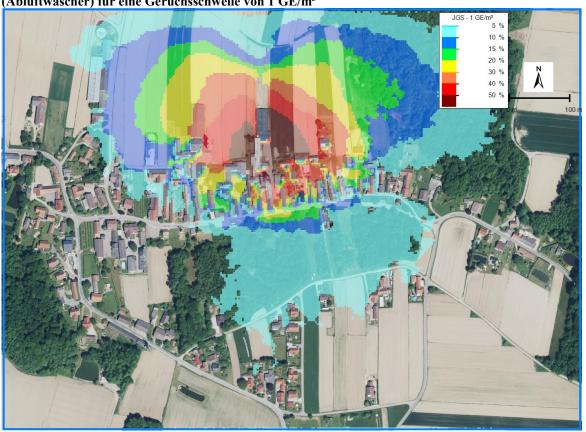
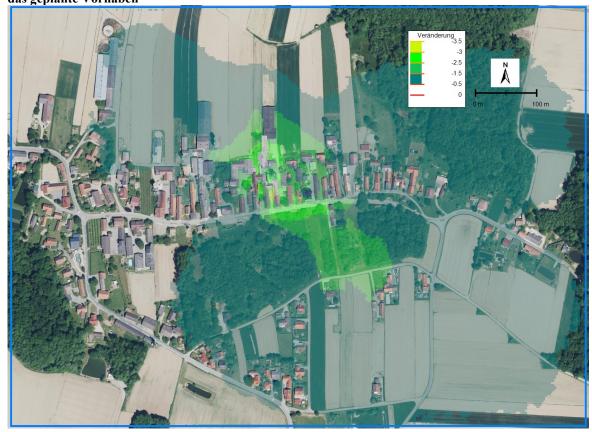


Abbildung 14: Simulierte Veränderung der Geruchsbelastung bezogen auf den jeweiligen Richtwert durch das geplante Vorhaben



VII. Am 10. September 2019 hat der schalltechnische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung 13 und den übersandten Projektunterlagen können die Anfragen wie folgt auf Basis der übersandten Unterlagen beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind für die Prüfung der UVP-Pflicht ausreichend. Im Bereich der Lüftung im Stall 1 sind im Lageplan nur 2 Kamine eingezeichnet, jedoch im Lüftungsprojekt 3 beschrieben. Es wurde gleich wie im Geruchsgutachten von 3 Abluftkaminen ausgegangen, da dies aus schalltechnischer Sicht die ungünstigste Situation darstellt.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind weitere Ermittlungen erforderlich?

Aus den nachfolgenden Berechnungen ist ersichtlich, dass der Einflussbereich des Betriebes bei rund 70 m liegt und folglich der Untersuchungsbereich aus schalltechnischer Sicht jedenfalls als ausreichend zu beurteilen ist.

3. Welche der in der von der Baubehörde übermittelten Aufstellung angeführten Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?

Um diese Frage zu beantworten, wurden die im Projekt angegebenen schalltechnischen Daten für eine computerunterstützte Berechnung herangezogen. Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

Projekt:

Mit der Eingabe vom 11. Jänner 2019 hat Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit, vertreten durch die WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schubertring 6, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben "Erweiterung der Schweinehaltung" eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Murfeld vom 4. Oktober 2018, GZ: L 3/9-1992, und Aktenvermerk des Bürgermeisters der Gemeinde Murfeld vom 9. Oktober 2018 (Beilage 1)
- Einreichplan vom 10. Juli 2018 (Beilage 2)
- Agrartechnischer Bericht vom 7. Jänner 2019 (Beilage 3)
- Auslegungs-Bescheinigung des RIMU-Abluftwäschers vom 26. März 2018 (Beilage 4)
- RIMU-Abluftwäscher DLG-Prüfbericht 6284 (Beilage 5)

Der Projektwerber betreibt auf Gst. Nr. .26/1 und 1495, je KG Seibersdorf bei St. Veit, einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar (siehe Beilage 1):

Gebäude 1: 214 Mastschweineplätze
Gebäude 3: 420 Mastschweineplätze
Baubewilligung vom 25. M.
Baubewilligung vom 13. J.

Gebäude 4: 185 Mastschweineplätze

819 Mastschweineplätze

Baubewilligung vom 25. Mai 1993, Zl: L 3/6-1992 Baubewilligung vom 13. Jänner 1998, Zl: L 19/6-1997

rechtmäßiger Bestand (Errichtung vor 1969)

Für die Gebäude 1, 3 und 4 liegen rechtskräftige Baubewilligungen vor.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Stallgebäudes (Gebäude 12) mit 576 Mastschweineplätzen und Luftwäscher
- Neubau eines Stallgebäudes (Gebäude 13) als Krankenstall mit Luftwäscher
- Neubau eines Stallgebäudes (Gebäude 11) mit 576 Mastschweineplätzen und Luftwäscher
- Nutzungsänderung von Gebäude 2: Einrichtung von 53 Zuchtsauenplätzen und Einbau eines Luftwäschers
- Nutzungsänderung von Gebäude 3: Einrichtung von 504 Ferkelplätzen (anstelle von 420 Mastschweineplätzen) sowie Einbau eines Luftwäschers
- Nutzungsänderung von Gebäude 1: Einrichtung von 25 Zuchtsauenplätzen (anstelle von 214 Mastschweineplätzen)
- Nutzungsänderung von Gebäude 4: Nutzung als Wirtschaftsgebäude (anstelle der Nutzung als Stallgebäude mit 185 Mastschweineplätzen)

Schalltechnisch relevant bei der Grobprüfung in einem UVP-Feststellungsverfahren eines Mastschweinebetriebes ist grundsätzlich die Lüftungsanlage. Die Emission der Tierhaltung ist auf Grund der geschlossenen Bauweise des Stallgebäudes, der Dämmung des Stallgebäudes und der daraus resultierenden geringen Emissionen unwesentlich.

Für die Lüftungsanlage können dem Projekt folgende Emissionsdaten entnommen werden:

Lüftungsbeschreibung:

Für die eingesetzten Lüfter A3G910-AU22-36 bei den Biofiltern wird für eine Frei Aufstellung und freiblasend eine Schalleistung von 76 dB(A) angegeben. Auf Grund der Einbausituation vor dem Luftwäscher ist eine wesentliche Reduktion der Schall Emissionen gegeben. Die Mächtigkeit des Füllkörpers wird im Projekt mit1,8 m angegeben. Folglich ergeben sich nach der Durchströmung der Filter geringe Luftgeschwindigkeiten und folglich sehr geringe Schallemissionen. Exakte Daten über die zu erwartende Dämmung sind im Projekt nicht enthalten.

Es wird für die gegenständlichen Filteranlagen eine Einfügedämpfung zwischen Druckammer und Abluftkamin von jeweils 20dB als konservativer Ansatz gewählt. Ein zusätzlicher saugseitiger Ventilator ist in der Ergänzung der Firma Schönhammer vom 4. Juli 2019 nicht projektiert. Für die Lüftung des Stallgebäudes 1 werden 3 Lüfter der Type ZIEKL Abegg FC035-4E) eingebaut. In der Berechnung werden alle Lüfter im Vollbetrieb berücksichtigt. Folgende Daten wurden im Projekt berücksichtigt:

Stall 11 +12:

Ein Kamin mit 6 Lüftern im Druckbetrieb vor dem Filter und einer Schalleistung am Kamin von LW=63,9dB.

Stall 3 +2:

Ein Kamin mit 6 Lüftern im Druckbetrieb vor dem Filter und einer Schalleistung am Kamin von LW=63,9dB.

<u>Stall 1:</u>

Drei Lüfter am Fuße der drei Kamine mit einer Schalleistung von je 80 dB.

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt, da ein Teil dieser Tätigkeiten auch für die Bewirtschaftung des Bestandes erforderlich ist.

In wie weit sich die Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen erhöhen, kann dem Projekt nicht entnommen werden. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch

keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Folglich wurden diese Prognosedaten nicht nachgefordert.

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2019. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0,85 berücksichtigt.

Folgende Punktquellen wurde für die Berechnung eingesetzt:

Bezeichnung	M	ID	Sch	allleisi	tung	Lw/Li			K	Korrektur			Höhe		Koordinaten	
	٠		TT.	Lw	3.7	<i>T</i>	777	1	TT.	4.7	3.7			17	17	7
			Tag	_	_	Ty	Wer	nor	Tag	Aben	_			X	Y	Z
				d	ht	p	t	т.		d	ht					
			(dBA	(dBA	(dBA			dB(A	dB(A	dB(A	dB(A	(m)		(m)	(m)	(m)
)))))))					
Abluftventilat		!02	68.9	68.9	68.9	Lw	Lw	63.9	5.0	5.0	5.0	1.0	g	698987.	177635.	269.5
or Stall		!					1					0		14	23	0
11+12																
Abluftventilat		!02	68.9	68.9	68.9	Lw	Lw	63.9	5.0	5.0	5.0	1.0	g	698975.	177561.	269.0
or Stall 2+3		!					1					0		00	96	0
Kamin1		!02	85.0	85.0	85.0	Lw	Lw	80.0	5.0	5.0	5.0	2.0	g	699006.	177520.	270.0
Stall1		!					1					0		87	01	0
Zuchtsauen																
Kamin2		!02	85.0	85.0	85.0	Lw	Lw	80.0	5.0	5.0	5.0	2.0	g	699007.	177510.	270.0
Stall1		!					1					0		39	39	0
Zuchtsauen																
Kamin3		!02	85.0	85.0	85.0	Lw	Lw	80.0	5.0	5.0	5.0	2.0	g	699009.	177520.	270.0
Stall1		!					1					0		85	19	0
Zuchtsauen																

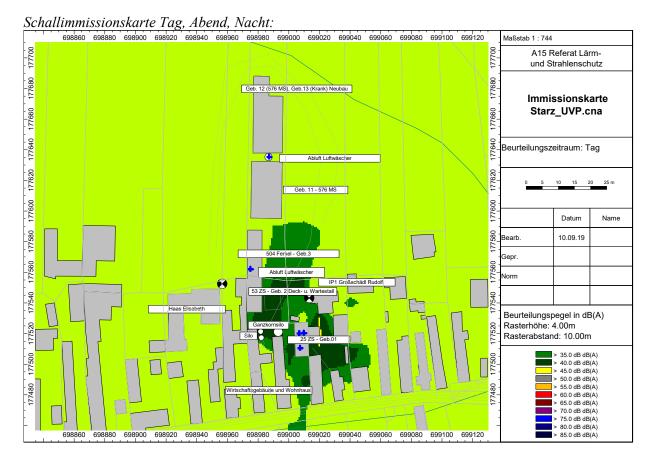
Bezeichnung	ID	Тур		Oktavspektrum (dB)								Quelle			
			Bew.	31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin	
Spektrum 1,	Lw1	Li		0.0	-	-	-	-	-7.0	-6.0	-6.0	-7.0	0.2	3.1	ÖNORM S
ŔR					33.0	23.0	16.0	10.0							5012, ÖAL 37

Teilpegel:

Quelle	Teilpegel Lr Tag					
Bezeichnung	M.	ID	IP1 Großschädl Rudolf	IP2 Schramm Werner		
Abluftventilator Stall 11+12		!02!	8.5	7.5		
Abluftventilator Stall 2+3		!02!	14.4	25.7		
Kamin1 Stall1 Zuchtsauen		!02!	34.1	17.0		
Kamin2 Stall1 Zuchtsauen		!02!	28.5	15.1		
Kamin3 Stall1 Zuchtsauen		!02!	36.4	15.2		

Beurteilungspegel (Lr):

Bezeichnung	М.	ID	1	Pegel Li	r	Höhe	K	Koordinaten		
			Tag	Abend	Nacht		X	Y	Z	
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)	(m)	(m)	(m)	
IP1 Großschädl Rudolf			38.9	38.9	38.9	4.00	r 699013.34	177543.18	264.00	
IP2 Schramm Werner			26.9	26.9	26.9	4.00	r 698956.63	177552.44	264.00	



Aus den Berechnungen ist ersichtlich, dass vor allem die 3 Lüfter des Stalles 1 relevante Emissionen erzeugen.

Die Emissionen aus den Biofiltern sind aus schalltechnischer Sicht nicht geeignet, Überlagerungen mit anderen Betrieben zu bewirken.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe Elisabet Haas und Großschädl Rudolf liegen östlich und westlich des Betriebes. Das nächste Siedlungsgebiet liegt südlich und westlich der landwirtschaftlichen Betriebe.

Ein schalltechnisch relevanter Zusammenhang kann nur auf ein Schutzgut bezogen sein. Somit ist aus fachlicher Sicht ein schalltechnischer räumlicher Zusammenhang gegeben, wenn relevante Änderungen durch die Kumulation mit anderen Betreiben nicht auszuschließen sind.

Um einen Zusammenhang beurteilen zu können, wurde bei den beiden angrenzenden Betrieben, welche im möglichen Einflussbereich des Betriebes liegen, je ein Immissionspunkt gesetzt. Diese 2 Immissionspunkte sind auch in den Immissionskarten ersichtlich.

Auf Grund des errechneten Beurteilungspegels und der Nähe zu dem Nachbarbetrieb Großschädl Rudolf (28 Mastschweine) kann ein schalltechnischer Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grund der zusätzlichen Emissionen durch den Betrieb Starz ist jedoch im umliegenden Siedlungsgebiet keine wesentliche Veränderung der Ist Situation durch die Kumulation gegeben und folglich auch keine gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende Schallsituation durch das geplante Projekt zu erwarten."

VIII. Mit Schreiben vom 10. September 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltanwältin hat am 16. September 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Herr Anton Starz betreibt auf der Hofstelle Seibersdorf 27 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit insgesamt 819 Mastschweinen. Nunmehr ist geplant, durch Neu- und Umbauten die Haltung von weiteren 78 Zuchtsauen, 333 Mastschweinen und 504 Ferkeln zu ermöglichen. Der Betrieb Starz erreicht nach dem Umbau die Schwellenwerte der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G knapp nicht (99,6%), weshalb eine Kumulationsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben ist mit großen Investitionen in die Verbesserung der Lüftungstechnik verbunden, zumal es direkt im Ort Seibersdorf zur Ausführung gelangen soll, welcher bereits derzeit erheblich durch Emissionen tierhaltender Betriebe betroffen ist. Der ASV für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten nachvollziehbar zu dem Schluss, dass das Vorhaben in der gesamten Umgebung ausschließlich zu Verbesserungen der Geruchsimmissionen führen wird, weshalb auch kein räumlicher Zusammenhang mit weiteren Betrieben besteht.

Der schalltechnische ASV schließt zwar einen Zusammenhang mit dem Nachbarbetrieb Großschädl Rudolf nicht aus; da dieser aber nur über einen sehr kleinen Tierbestand verfügt (28 Mastschweine – 2% des Schwellenwertes) und damit die 5%-Schwelle der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht, ist dieser Betrieb für die Kumulationsprüfung unbeachtlich.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorliegenden Gutachten nachvollziehbar, dass die geplante Erweiterung der Schweinehaltung Starz nicht mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht, weshalb aus meiner Sicht eine UVP nicht erforderlich ist."

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Anton Starz, Seibersdorf 27, 8423 Seibersdorf bei St. Veit, betreibt auf Gst. Nr. .26/1 und 1495, je KG Seibersdorf bei St. Veit, einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar (siehe Beilage 1):

Gebäude 1: 214 Mastschweineplätze Baubewilligung vom 25. Mai 1993, Zl: L 3/6-1992 Gebäude 3: 420 Mastschweineplätze Baubewilligung vom 13. Jänner 1998, Zl: L 19/6-1997

Gebäude 4: <u>185 Mastschweineplätze</u> rechtmäßiger Bestand (Errichtung vor 1969)

819 Mastschweineplätze

- II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:
- Neubau eines Stallgebäudes (Gebäude 12) mit 576 Mastschweineplätzen und Luftwäscher
- Neubau eines Stallgebäudes (Gebäude 13) als Krankenstall mit Luftwäscher
- Neubau eines Stallgebäudes (Gebäude 11) mit 576 Mastschweineplätzen und Luftwäscher
- Nutzungsänderung von Gebäude 2: Einrichtung von 53 Zuchtsauenplätzen und Einbau eines Luftwäschers
- Nutzungsänderung von Gebäude 3: Einrichtung von 504 Ferkelplätzen (anstelle von 420 Mastschweineplätzen) sowie Einbau eines Luftwäschers
- Nutzungsänderung von Gebäude 1: Einrichtung von 25 Zuchtsauenplätzen (anstelle von 214 Mastschweineplätzen)
- Nutzungsänderung von Gebäude 4: Nutzung als Wirtschaftsgebäude (anstelle der Nutzung als Stallgebäude mit 185 Mastschweineplätzen)

III. Der Tierbestand stellt sich nach Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wie folgt dar:

Gebäude	Legalisierter Bestand	Bestand nach Vorhabensrealisierung
1	214 Mastschweineplätze	25 Sauenplätze
2		53 Sauenplätze
3	420 Mastschweineplätze	504 Ferkelplätze
4	185 Mastschweineplätze	Wirtschaftsgebäude
11		576 Mastschweineplätze
12		576 Mastschweineplätze
	819 Mastschweineplätze	1152 Mastschweineplätze, 78 Sauenplätze,
	•	504 Ferkelplätze

Der Tierbestand erhöht sich somit um 333 Mastschweineplätze, 78 Sauenplätze und 504 Ferkelplätze.

IV. Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen (vgl. Punkt A) III.).

V. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde folgende landwirtschaftlichen Betriebe:

				7					
Fam. Name	Vorname	PLZ	KG	HNr.	Ferkel	Mastschweine	Sauen	Eber	Rinder
Haas	Josef	8423	Seibersdorf b.St.V.	1	200	0	255	0	0
Kaschowitz	Josef	8423	Seibersdorf b.St.V.	3	0	428	0	0	0
Leicht	Margarethe	8423	Seibersdorf b.St.V.	4	0	179	0	0	0
Konrad	Michael	8423	Seibersdorf b.St.V.	10	0	0	0	0	0
Kießner	Josef	8423	Seibersdorf b.St.V.	16	0	240	6	0	0
Schrampf	Anton	8423	Seibersdorf b.St.V.	17	0	505	0	0	0
Haas	Gerlinde	8423	Seibersdorf b.St.V.	18	0	480	0	0	0
Luttenberger	Rudolf	8423	Seibersdorf b.St.V.	19	0	0	0	0	0
Luttenberger	Rupert	8423	Seibersdorf b.St.V.	20	0	516	0	0	0
Großschädl	Ewald	8423	Seibersdorf b.St.V.	22	0	412	0	0	0
Scheucher	Johannes	8423	Seibersdorf b.St.V.	23	0	1566	0	0	0
Haas	Elisabeth	8423	Seibersdorf b.St.V.	25	0	578	0	0	0
Schramm	Werner	8423	Seibersdorf b.St.V.	26	0	126	0	0	0
Starz	Anton	8423	Seibersdorf b.St.V.	27	0	819	0	0	0
Großschädl	Rudolf	8423	Seibersdorf b.St.V.	28	0	20	0	1	0
Kerngast	Erich	8423	Seibersdorf b.St.V.	44	0	43	0	0	18
Ortner	Alois	8471	Seibersdorf b.St.V.	48		530			
Hammer/ Sterf	Maximilian/ Andrea	8423	Seibersdorf b.St.V.	65	0	1043	0	0	0

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde Murfeld.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

- I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.
- II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.
- III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben steht sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vorhaben. Diesbezüglich wird auf die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B) I. bis III. sowie auf die <u>Beilagen 1 bis 8</u> verwiesen. Das Erweiterungsvorhaben ist daher als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

- IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
- V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

- 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
- Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Gartenund Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, nicht jedoch der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt B) IV.).

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung bewilligt (vgl. Punkt B) I. und Beilage 1).

Das gegenständliche Projekt umfasst eine Erhöhung des Tierbestandes um 333 Mastschweineplätze, 78 Sauenplätze und 504 Ferkelplätze.

Zunächst ist festzustellen, dass Ferkel bei der Berechnung der Schwellenwerterreichung nicht zu berücksichtigen sind. Projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen am gleichen Standort sind bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen (vgl. BVwG 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1). Die projektgegenständlichen 333 Mastschweineplätze und 78 Sauenplätze erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 24,46 % und jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 41,12 %.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000, werden somit nicht verwirklicht.

VII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 sind:

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen

- Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, jedoch von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert erreicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) "ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000' [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G2000, Voraussetzung für *75*). die Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).

"Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein)."

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen. Darüber hinaus wurden im gegenständlichen Fall auf Grund der Lage des Vorhabens mitten im Dorfgebiet Immissionsbeiträge durch Lärm in die Einzelfallprüfung miteinbezogen.

Die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VI. und VII.) zu folgendem Ergebnis:

Der Untersuchungsbereich ist - bezogen auf das im vorliegenden Fall maßgebliche Schutzgut Mensch - mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI.) verneint das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den im Umkreis von 1,5 km befindlichen gleichartigen Vorhaben (vgl. Punkt B) V.), da "das Einreichprojekt keine relevanten Geruchszusatzimmissionen verursacht, sondern vielmehr eine Verbesserung der Geruchsbelastung in der gesamten Umgebung bewirkt". Hinsichtlich der Immissionsbeiträge durch Feinstaub und Ammoniak wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass es auch hier zu einer Verbesserung kommt, da die projektgegenständliche Abluftreinigungsanlage sowohl Feinstaub als auch Ammoniak zu etwa 90 % reduziert (vgl. die Anlagenbeschreibung in Beilage 5).

Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VII.) kann "auf Grund des errechneten Beurteilungspegels und der Nähe zum Nachbarbetrieb Großschädl Rudolf ein schalltechnischer Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden".

Der Tierbestand des Betriebes von Rudolf Großschädl (20 Mastschweine) liegt unter 5% des maßgeblichen Schwellenwertes, sodass dieser Betrieb gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 nicht zu berücksichtigen ist.

Da es keine, bezogene auf das Schutzgut Mensch in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben gibt bzw. der einzige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Betrieb bei der Berechnung der Schwellenwerterreichung nicht zu berücksichtigen ist, ist eine Einzelfallprüfung (Kumulationsprüfung) nicht durchzuführen.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen.** Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe

der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Abteilungsleiterin: i.V. Dr. Katharina Kanz